



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe durch Veterinärbehörden in Schleswig-Holstein

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage und in welcher Form kontrollieren die Veterinärbehörden in Schleswig-Holstein landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung (bitte unter Angabe der maßgeblichen EU-, Bundes- und Landesvorschriften)?

Antwort:

Landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung werden in Schleswig-Holstein tierschutzrechtlich, tiergesundheitsrechtlich, hinsichtlich der Tierkennzeichnung und -registrierung sowie bezüglich der Konditionalität aufgrund folgender Rechtsgrundlagen kontrolliert:

EU:

Verordnung (EU) 2017/625,
Verordnung (EU) 2016/429 sowie den darauf basierenden Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
Verordnung (EU) 2021/2115,
Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere,
Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern,
Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Bund:

Tierschutzgesetz,
Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung,
Tiergesundheitsgesetz,
Schweinehaltungshygieneverordnung,
Schweinepest-Monitoring-Verordnung,
Viehverkehrsverordnung

Land:

Tierschutzzuständigkeitsverordnung Schleswig-Holstein,
Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes,
Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung
von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften,
Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Agrarzählungen
und der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität.

2. Wie häufig werden landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung im Durchschnitt kontrolliert, und nach welchen Kriterien wird die Kontrollhäufigkeit festgelegt (z. B. risikobasiert, anlassbezogen, stichprobenartig)?

Antwort:

Die Kontrollen erfolgen durch die Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, der Landesregierung liegen keine Daten zur Häufigkeit vor.

Tierschutzkontrollen werden sowohl anlassbezogen, beispielsweise aufgrund von Tierschutzmeldungen, als auch als risikobasierte Plankontrollen durchgeführt.

Im Tiergesundheitsrecht handelt es sich vorrangig um anlassbezogene Kontrollen im Zusammenhang mit dem Verdacht oder der Feststellung einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder anderen tierseuchenrechtlich angeordneten Maßnahmen.

Daneben werden jährlich Betriebe zum Zweck der Früherkennung von Tierseuchen im Rahmen von Monitoringuntersuchungen nach einem von der EU vorgegebenen Stichprobenplan aufgesucht.

Zudem erfolgen jährliche Kontrollen der Biosicherheit in Zusammenhang mit der Prävention der Afrikanischen Schweinepest in schweinehaltenden Betrieben sowie in geringem Umfang auch in weiteren Betrieben.

3. Wie hat sich die Anzahl der Kontrollen sowie die Kontrollhäufigkeit in Schleswig-Holstein in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte tabellarisch nach Jahren darstellen)?

Antwort:

Im Folgenden sind die Anzahl der Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen

Betrieben mit Nutztierhaltung dargestellt, die im Rahmen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) für Schleswig-Holstein in den Jahren 2020-2024 (Daten für 2025 liegen noch nicht vor) erhoben wurden:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Kontrollen	1.606	1.744	1.950	2.021	2.524

Tiergesundheitsrechtlich sind die Kontrollen angegeben, für die eine Berichtspflicht an das MLLEV besteht oder die sich unmittelbar aus rechtlichen Anforderungen ergeben:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Kontrollen	1.148	1.040	992	836	901

4. Wie viele Verstöße wurden in den vergangenen fünf Jahren bei Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe mit Nutztierhaltung festgestellt, und welche Arten von Verstößen traten dabei besonders häufig auf (bitte wenn möglich tabellarisch nach Tierarten geordnet auflisten)?

Antwort:

Im Folgenden sind die Anzahl der kontrollierten landwirtschaftlichen Betriebe mit Nutztierhaltung nach betroffenen Tierarten aufgeschlüsselt dargestellt, bei denen im Rahmen des MNKP für Schleswig-Holstein in den Jahren 2020-2024 (Daten für 2025 liegen noch nicht vor) tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Schweine	71	33	52	41	22
Legehennen	11	12	13	7	15
Hühner	7	3	8	5	12
Kälber	137	123	100	146	100
Rinder		156	168	206	151
Schafe		61	65	64	75
Ziegen		10	11	14	19
Hausgeflügel		54	43	35	61

Laufvögel		1	3	1	0
Enten		9	17	10	13
Gänse		10	8	6	7
Truthühner		1	3	1	1
Sonstiges	162*				

* Im Jahr 2020 wurde nur die Tierarten Schwein, Legehennen, Huhn und Kalb explizit abgefragt. Alle anderen in der Tabelle genannten Tierarten wurden unter „Sonstiges“ zusammengefasst.

Tiergesundheitsrechtlich wurden nur die Verstöße erfasst, für die eine Mitteilungspflicht an das MLLEV besteht. Eine tierartenbezogene Auswertung ist nicht möglich.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Verstöße	193	161	98	130	141

5. In wie vielen Fällen führten festgestellte Verstöße in den vergangenen fünf Jahren zu Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, und welche Bandbreite an Bußgeldern oder Strafen wurde dabei verhängt?

Antwort:

Im Folgenden sind die Anzahl der administrativen bzw. gerichtlichen Maßnahmen nach Feststellung von Tierschutzverstößen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung dargestellt, die im Rahmen des MNKP für Schleswig-Holstein in den Jahren 2020-2024 (Daten für 2025 liegen noch nicht vor) erhoben wurden. Zur Bandbreite der jeweils verhängten Sanktionen liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl administrative Maßnahmen	351	219	281	216	308
Anzahl gerichtliche Maßnahmen	7	10	34	31	16

Tiergesundheitsrechtlich sind die angestoßenen Ordnungswidrigkeitsverfahren aus den Datenmeldungen zum MNKP und den Kontrollen zur Schweinehaltungshygieneverordnung dargestellt:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Bußgeldverfahren	8	6	6	14	15

6. Nach welchen Kriterien bemisst sich die Höhe von Sanktionen, insbesondere im Rahmen der Konditionalität der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), und wie wird dabei die Verhältnismäßigkeit der Kürzungen sichergestellt?

Antwort:

Die Bewertung eines Verstoßes erfolgt generell anhand der Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer, die wie folgt zu verstehen sind:

Häufigkeit: Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhabende wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.

Ausmaß: Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.

Schwere: Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.

Dauer: Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß zu bewerten. Auf Grundlage der Bewertung erfolgt dann die Kürzung der Zahlungen durch die zuständige Bewilligungs- und Widerspruchsbehörde.

Seitens des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMLEH) werden jährlich Prüfprotokolle und Bewertungsmatrizen herausgegeben, die auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt werden und verbindlich für die fahrlässigen Verstöße anzuwenden sind.

Die Kürzung beträgt bei einem fahrlässig begangenen Verstoß in der Regel 3 Prozent, sie kann anhand der oben genannten Kriterien auf 1 Prozent abgesenkt oder auf bis zu 10 Prozent angehoben werden.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß beträgt die Kürzung mindestens 15 Prozent der Zahlungen, kann sich aber aufgrund der genannten Kriterien auf bis zu 100 Prozent erhöhen.

Bei Verstößen mit keinen oder unerheblichen Folgen kann von einer Sanktion abgesehen werden.

7. Welche landesweit verbindlichen Bewertungsmaßstäbe, Leitlinien oder Standards bestehen für die Feststellung von Verstößen und die Ableitung von Sanktionen bei Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe, und wie wird deren einheitliche Anwendung sichergestellt?

Antwort:

Die unter der Antwort zu Frage 1 aufgeführten rechtlichen Normen beinhalten konkrete, direkt anzuwendende Maßnahmen.

Daneben liegt für die Durchführung von Tierschutzkontrollen das „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen - Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung von Tieren“ der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) vor. Die verpflichtende Nutzung ist in Schleswig-Holstein per Erlass geregelt. Ergänzend werden Fachbesprechungen wie auch Fortbildungsveranstaltungen für den Bereich Tierschutz mit den zuständigen Veterinärbehörden durchgeführt.

Im Tiergesundheitsrecht gibt es zudem beispielsweise für den Bereich der Kontrollen nach Schweinehaltungshygieneverordnung Ausführungshinweise des Bundes, welche durch einen Erlass auf die Verhältnisse in Schleswig-Holstein weiter konkretisiert werden.

Im Bereich der Kontrollen der Tierkennzeichnung und -registrierung liegt ein Bund-Länder-Leitfaden vor.

8. Welche Möglichkeiten haben betroffene Betriebe, sich gegen Feststellungen oder Sanktionen aus Kontrollen zur Wehr zu setzen, und wie häufig wurden entsprechende Rechtsmittel in den vergangenen fünf Jahren eingelegt?

Antwort:

Wie bei jeden Verwaltungsakt können betroffene Betriebe gegen den Bescheid einer Behörde Widerspruch einlegen und/oder ggf. Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Daten, wie häufig entsprechende Rechtsmittel nach Tierschutzkontrollen eingelegt werden, liegen nicht vor.